

Bekanntmachung

betreffend

Gemüse- und Obst-Preise.

Höchstpreise für Rhabarber, Mairüben, Kohlrabi, Mohrrüben, Palerbsen, Puffbohnen, Schneide- und Brechbohnen, Wachs- und Perlbohnen, Zwiebeln, Schalotten, Frühwirsingkohl, Frühweiskohl und Spitzkohl, Einlege-Gurken, Karotten, Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Bickbeeren, Kirschen, Preiselbeeren.

Auf Grund des § 5 der Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind von der eingesetzten Preiskommission die folgenden Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt, zu denen der Erzeuger der Lieferungsverträge über die genannten Gemüse- und Obstsorten zu Höchstpreisen abgeschlossen hat, zu liefern hat. Die Preise stellen ferner die Höchstpreise dar, die der Erzeuger beim Absatz auch ohne vorangegangenen Vertrag nicht überschreiten darf. Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder Schiff.

Die Großhandels-Höchstpreise haben Gültigkeit beim Verkauf an Kleinhandler durch den Großhändler oder durch den Erzeuger bei Lieferung frei Hamburg (insbesondere beim Markterwerb).

Beim Verkauf im Kleinhandel an Verbraucher oder beim Verkauf durch den Erzeuger im hamburgischen Staatsgebiet unmittelbar an die Verbraucher gelten die nachfolgenden Kleinhandelspreise:

	Erzeugerpreis f. d. Str.	Großhandelspreis f. d. Str.	Kleinhandelspreis f. 0,5 kg
Rhabarber	10.-	12.-	16.-
Mairüben, ohne Laub	12.-	15.-	20.-
Mairüben, mit Laub	8.-	8.-	10.-
Kohlrabi, mit Laub	22.-	27.-	35.-
Möhren und säuerliche Karotten (ohne Kraut)	35.-	40.-	50.-
Möhren und säuerliche Karotten (mit Kraut)	25.-	30.-	40.-
Runde Karotten (ohne Kraut)	40.-	48.-	60.-
Runde Karotten (mit Kraut)	30.-	36.-	48.-
Palerbsen	35.-	43.-	55.-
Puffbohnen (große Bohnen)	22.-	30.-	40.-
Grüne Bohnen (Schneide- und Brechbohnen)	45.-	60.-	75.-
Wachs- und Perlbohnen	52.-	73.-	90.-
Zwiebeln (ohne Laub)	22.-	27.-	35.-
Schalotten (ohne Laub)	35.-	40.-	55.-
Frühwirsingkohl	22.-	27.-	35.-
Frühweiskohl und Spitzkohl	20.-	27.-	35.-
Einleggurken im Gewicht von etwa 16 Pfund für 60 Stück	25.-	32.-	40.-
Himbeeren, angefüllt	70.-	90.-	110.-
Himbeeren, Brechhimbeeren	55.-	65.-	85.-
Johannisbeeren	40.-	55.-	70.-
Stachelbeeren	33.-	40.-	50.-
Bickbeeren	45.-	55.-	70.-
Kirschen aller Art, außer Schattenmorellen	40.-	48.-	60.-
Kirschen, Schattenmorellen	50.-	60.-	75.-
Preiselbeeren	50.-	60.-	75.-

Die vorstehend aufgeführten Kleinhandelspreise für Brechbohnen, Schneidebohnen, Frühweiskohl und Spitzkohl haben ebenfalls Gültigkeit für ausländische Ware und dürfen beim Absatz an den Verbraucher nicht überschritten werden.

Die Lieferung muß in handelsüblichem Zustande ohne gemehntaueliche Bestandteile erfolgen. Der Rhabarber darf nur mit Blattansatz zur Lieferung gelangen.

Die Bekanntmachung vom 21. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Gemüse und Obst wird aufgehoben. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000.— Mk. bestraft.

Hamburg, den 28. Juli 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt
Die Landherrenschaften.